

Förderkreis Duale Hochschule Gera

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Duale Hochschule Gera“. Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Gera, Weg der Freundschaft 4.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Duale Hochschule Gera-Eisenach am Standort Gera ideell und materiell. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe. Er will seinen Zweck dadurch erreichen, dass er die Duale Hochschule Gera-Eisenach am Standort Gera insbesondere in solchen Aufgaben unterstützt, für die die Mittel des Staates nicht bestimmt sind oder nicht ausreichen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung und materielle Unterstützung des dualen Studiums, u.a. durch die Bezuschussung von Lehrangeboten, Beschaffungen von Lehrmitteln, Medien, Laborgeräten, der Ausstattung von Lehrräumen, Laboren und Aufenthaltsflächen für Studierende;
 - b. die Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis im Allgemeinen sowie zwischen Dualer Hochschule Gera-Eisenach und Praxispartner im Besonderen;
 - c. die Förderung und Unterstützung der Studierenden im wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereich, u.a. durch Preise, Exkursions- und Projektzuschüsse und Zuschüssen zu Veranstaltungen;
 - d. die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, wie Vorträge, Kinder- und Schülerangebote, Ausstellungen, Kolloquien, Veröffentlichungen, Jubiläumsveranstaltungen;
 - e. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Repräsentation der Dualen Hochschule Gera-Eisenach sowie Maßnahmen der Werbung für ein Studium an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach;
 - f. die Zusammenführung von ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen und Mitglieder der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, der Berufsakademie Gera und/oder der Staatlichen Studienakademie Thüringen zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs, wie Alumnitreffen;
 - g. die Förderung der überregionalen Zusammenarbeit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach mit Einrichtungen und Institutionen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Einnahmen des Vereins

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Erträge aus dem Vereinsvermögen, Veranstaltungen, Merchandising und sonstigen Zuwendungen.
2. Spender, Förderer und Sponsoren können im Rahmen des Zwecks des Vereins ihre Zuwendungen bestimmten Gruppen oder Aktivitäten zweckbestimmt zukommen lassen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Förderkreises und seine Satzung anerkennt.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen, formlosen Antrages.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
3. Der Vorstand kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung zu. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum nächstmöglichen Termin.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen);
 - b. durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusprechen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat. Gegen den Vorstandsbeschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung gegeben, über die die Mitgliederversammlung einfacher Mehrheit zum nächstmöglichen Termin entscheidet.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung der oberen Höhe des Jahresbeitrages wird dem Mitglied selbst überlassen. Der Mindestbeitrag darf für natürliche Personen 30,00 €, für juristische Personen 120,00 € und für Studenten 12 € jährlich nicht unterschreiten.
2. Personen, die ein besonders anerkennenswertes Engagement zeigen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Der Beitrag ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Für das Eintrittsjahr wird der volle Beitrag unabhängig vom Eintrittsdatum erhoben. Einzelheiten der Beitragserhebung können in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Rückforderungen von Beiträgen sind unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Entscheidung in Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;

- c. die Abnahme der Jahresrechnung des Schatzmeisters und Entlastung des Vorstandes nach Bericht von mindestens einem Kassenprüfer;
 - d. die Wahl des Vorstandes und mindestens eines Kassenprüfers;
 - e. Änderungen der Satzung sowie Nebenordnungen, die die Satzung ergänzen;
 - f. Anträge und Berufungen nach dieser Satzung;
 - g. die Auflösung des Vereins;
 - h. weitere Fragen auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr abgehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
 3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes oder in elektronischer Form, spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann schriftlich einen begründeten Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Dieser Antrag muss dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Mitglieder sind mindestens drei volle Werktage vor der Mitgliederversammlung elektronisch über die gestellten Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zu informieren.
 4. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
 5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
 7. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
 8. Die Mitgliederversammlung kann über das Wahlverfahren einen Beschluss fassen. Es kann durch einfaches Handzeichen oder durch Wahlzettel, offen oder geheim, abgestimmt werden. Es muss geheim abgestimmt werden, sofern dies mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen. Durch den Vorstand wird ein Wahlleiter berufen, der die Berechtigung zur Abstimmung der Wahl prüft und die Ergebnisse feststellt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und bis zu acht gewählten Personen, die Mitglied des Vereins oder benannter Vertreter eines Mitglieds (Juristische Personen) sein müssen und aus folgenden Personen kraft Amtes: dem Präsidenten der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, dem Kanzler der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, ein am Campus Gera immatrikulierter Vertreter des Studierendenrates der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Es sind ein Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende sowie ein Schatzmeister zu bestimmen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind als Beisitzer zu benennen. Einer der Beisitzer übernimmt die Funktion des Alumni-Beauftragten.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ist das von ihm innegehabte Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch zu übernehmen. Hierrüber entscheidet der Vorstand. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hat sodann für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- c. Erfüllung der Vereinszwecke durch Einsatz der Vereinsmittel;
 - d. Führung der Kassengeschäfte und Erstellung eines Jahresabschlusses.
6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder mit denen über Vereinsvermögen verfügt wird, von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
 7. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet sie. Die Ladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen. Vorstandsmitglieder können Änderungen zur Tagesordnung auf der Sitzung selbst einbringen.
 8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§12 Kuratorium

1. Zur Förderung der Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit kann ein Kuratorium gebildet werden.
2. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die die Arbeit des Vereins auf besondere Weise fördern und unterstützen. Es unterbreitet dem Vorstand Empfehlungen und berät ihn auf dessen Ersuchen in wichtigen Fragen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt und entlassen.
4. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitglieder des Kuratoriums sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 13 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und trägt Sorge für eine satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder. Er ist nicht an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebunden, die im Widerspruch zur satzungsgemäßen Verwendung von Vereinsgeldern stehen und hat nach Möglichkeit vorher Einspruch gegen die Beschlüsse zu erheben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, sofern ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies vorschlagen. Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Duale Hochschule Gera-Eisenach“ zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe in Gera.

§ 15 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 29.04.2025 geändert und beschlossen.